



# GEMEINDE LANS

6072 Lans, Boutignyplatz 128  
Tel. 0512/377 378, Fax. 377 378-4

## PROTOKOLL

### 7. GEMEINDERATSSITZUNG 2016

**24. Juni 2016, 18.00 Uhr, Gemeindeamt**

**Beginn: 18.00 Uhr**

**Ende: 18.45 Uhr**

<b>Vorsitzender:</b>	Dr. Benedikt Erhard
<b>anwesende Gemeinderäte:</b>	Cedric Klose DI Johannes Partl Mag. Norbert Pflieger Dr. Andrea Nötzold Mag. Gertraud Schermer Anton Haas
Entschuldigt abwesend:	Ing. Mag. (FH) Johannes Kopf Benedikt Schapfl
Unentschuldigt abwesend:	Dr. Karen Pierer Georg Pyka
Ersatz:	Mario Webhofer Michael Socher

### **TAGESORDNUNG**

1. Ansprüche aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung gemäß § 86 d, TFLG 1996
2. Anfragen, Anträge und Allfälliges

TOP 1: Ansprüche aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung  
gemäß § 86 d, TFLG 1996

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden Gemeinderäte und bedankt sich für deren kurzfristiges Erscheinen und somit der formellen Zustimmung zur dringlichen Gemeinderatssitzung.

Substanzverwalter Partl erläutert wie folgt (diese Information ist den Gemeinderäten auch schon vorab per Mail zur Kenntnis gebracht worden:

***Ansprüche aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung  
gemäß § 86 d, TFLG 1996***

***Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 24. Juni 2016***

*Ansprüche aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit (§ 86d TFLG 1996) sind bis zum 30.6.2016 geltend zu machen (Fallfrist!).*

*Der Substanzverwalter als Organ der GG-AG ist für Einbringung des Antrages verantwortlich. Da es sich um eine Angelegenheit von „grundsätzlicher Bedeutung“ handelt, ist vorab der Gemeinderat zu befassen.*

**Stichtag 1: 10.10.2008:**

*Es sind nur geldwerte unentgeltliche Zuwendungen der Agrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte oder Dritte **aus dem Substanzwert** erfasst. **Ausgenommen** sind all jene Zuwendungen aus der Substanz, die mit Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde erfolgten.<sup>1</sup>*

- *Barausschüttungen unmittelbar aus der Substanz z.B. Grundstückverkauf – Erlös wird ausgeschüttet*
- *Spenden an Dritte (z.B. für „wissenschaftliche Untersuchung der rechtshistorischen Ereignisse betreffend Gemeindegutsagrargemeinschaften)*
- ***Nicht zu berücksichtigen** sind Barausschüttungen für das verkaufte Holz der Mitglieder (Holzteile der Mitglieder – Gemeinschaftsschlägerung – Ausschüttung Erlös aus Holzverkauf)*
- ***Nicht zu berücksichtigen** sind Unterdeckungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (z.B. Abgang durch hohe Investitionen – Finanzierung des Abgangs aus der Substanz, da Vermögen in der GG-AG bleibt)*

***Es muss eindeutig nachweisbar sein, dass die Zuwendung aus dem Substanzwert erfolgte.***

*Das Verfahren erfolgt nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 (Streitigkeit...) und eröffnet wiederum auch für die Mitglieder den gesamten Rechtszug (Beschwerde gegen den Bescheid, Verfahren bis zu den Höchstgerichten...). Dies kann zu hohen Kosten auch für die GG-AG führen.*

**Stichtag 2: 28.11.2013:**

*Unter diese Bestimmung fallen „geldwerte unentgeltliche Zuwendungen der Agrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte oder Dritte aus dem Substanzwert, die nach dem 28.11.2013 ohne Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde erfolgt sind.*

*Dazu gehören (lt. EB zum TFLG 1996):*

- *Anwaltshonorare (Achtung Auftraggeber)*
- *Miet- und Pachtzinse*

***Ergebnis der Prüfung der Unterlagen durch den Substanzverwalter der GG-AG Lans:***

<sup>1</sup> Zustimmung des Substanzverwalters lt. Vermerk, aber keine unterschriebenen Jahresrechnungen 2010-2013. Deshalb Prüfung hier vorgenommen.

Es wurden in keinem der in Frage kommenden Jahre Ausschüttungen an Mitglieder vorgenommen. Es wurden einige Rechtsanwaltskosten u.ä. identifiziert (siehe u.a. Tabelle). Diese sind zum Teil durch land- und forstwirtschaftliche Einnahmen gedeckt. Der theoretisch maximale rückforderbare Betrag beläuft sich auf 15.431,06 Euro.

Jahr	Ausgaben	Ausgaben - Details	Gedeckt durch anrechenbare Einnahmen	Einnahmen - Details	Maximale potentielle Nachforderung
2009	-900	Hofinger, Dokumentation (#159)	14.664,05	Holzverkauf (#128)	-
2010	12.000,00 6.000,00	Oberhofer & Heiss, Gutachten & Stellungnahmen (#24 und #74)	10.223,32	„Verkaufserlöse aus Wald und Alpe“ (Unterlagen Schönherr Vorschlag 2010)	5.776,68
	Summe: 16.000,00 *)				
2011	0		-		-
2012	0		-		-
2013	9.654,38 €	Heiss, Stellungnahmen	Nicht anwendbar		9.654,38
Summe (max.)					15.431,06
*) 2.000,0 Ust abgezogen v. 12.000,00; kein Abzug f. Akontozahlung v. 6.000,00					

**Risiken für die Gemeinde im Fall einer Beantragung:**

1. Schönherr<sup>2</sup>: „Für den „Stichtag 1“ wird es nur wenige Fälle in Tirol geben. Auch für den für den „Stichtag 2“ werden sich kaum Anwendungsfälle ergeben. Das Verfahren erfolgt ebenfalls nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 (Streitigkeit...) und eröffnet auch für die Mitglieder den gesamten Rechtszug (Beschwerde gegen den Bescheid, Verfahren bis zu den Höchstgerichten...). Dies kann zu hohen Kosten – auch für die GG-AG - führen.“
2. § 86 d Abs. 3 TFLG 1996: „Weiters hat die Agrarbehörde Gegenleistungen aus entgeltlichen Rechtsgeschäften, die der Agrargemeinschaft zugutekamen, angemessen zu berücksichtigen“. Dies kann dazu führen, dass die rückzufordernden Beträge verringert oder gestrichen werden.
3. Die RA-Kosten 2013 wurden knapp nach dem Stichtag überwiesen, aber lange vor dem Stichtag beauftragt. Dazu gibt es einen gültigen Beschluss des AG-Ausschusses von 2005, in welchem die Notwendigkeit eine Anwaltsbeauftragung mit zwingender Logik dargestellt ist. Auch stellt sich hier die Frage, wie dies rechtlich zu bewerten wäre, weil die Agrargemeinschaft als Auftraggeber Verträge zu honorieren hatte.

**Zusammenfassung:**

Die aufgrund meiner Prüfung möglichen Nachforderungen belaufen sich auf maximal 15.431,06 Euro. Wahrscheinlich würden hiervon noch von der Behörde Abstriche gemacht. Die potentiell anfallenden Anwaltskosten im Falle eines Rechtsstreits (auch wenn nur ein Mitglied Einspruch erhebt) sind erheblich und könnten sogar den rückzufordernden Betrag übersteigen.

Hannes Partl, 22. Juni 2016

<sup>2</sup> Tiroler Gemeindeverband, Agrar 02/2016 vom 20.6.2016

Der Substanzverwalter stellt den Antrag auf die Rückforderung gemäß § 86 d, TFLG in der maximalen Höhe von ca. € 15.000 zu verzichten, da aufgrund des relativ geringen Betrages die erwartbaren Aufwände zu den erwartbaren Erträgen in keinem vertretbaren Verhältnis stehen. Der Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Haas) wegen Befangenheit angenommen.

TOP 9: Anfragen, Anträge und Allfälliges
--

- a) Der Bürgermeister informiert über 2 Veranstaltungen an denen er leider nicht teilnehmen kann und ersucht um Vertretung durch den Gemeinderat. (27.6. Gesundheits- und Sozialsprengel, 28.6. Sparkassenförderverein)

ENDE: 18.45 Uhr

Der Schriftführer

Für den Gemeinderat